

Satzung

über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschildern der Gemeinde Graal-Müritz.

Auf Grund der §§ 5, Abs. 1 KVerfG vom 17. 05. 1990 (GBL. I, Nr. 28, S. 255) und 126 des Baugesetzbuches i. d. F. d. B. vom 18. 12. 1986 (BGBL. I, S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 51, Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung vom 13. 01. 1993 (GVOBl M-V S. 42) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 25. 02. 1993 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennamensschilder

1. Für alle öffentlichen Straßen und Wege in der Gemeinde wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt. Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bis Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch die Gemeinde gegeben wird.
2. Öffentliche Straßen und Wege, die einen Namen haben werden durch Namensschilder mit Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer oder zur Nutzung dringlich Berechtigte von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedungen sowie das Aufstellen hierzu notwendiger besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
4. Schäden die durch das Anbringen oder Aufstellen von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Grundstücksverzeichnis und Hausnummernschilder

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1, Abs. 1) ist ein Hausnummernplan zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
2. Die Eigentümer oder zur Nutzung dringlich Berechtigten von Grundstücken sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeinde zu unterrichten.

3. Die Hausnummernschilder sind neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 m bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Zuweg oder Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen.
4. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- und Sammelschilder) angefordert werden. Für die Hausnummer sind gut erkennbare Ziffern zu verwenden. Die Schilder sollen mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.

§ 3

Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Graal-Müritz
- Der Bürgermeister -

gez. B e c k m a n n